

ELTERNBRIEF

Information über Masern in Gemeinschaftseinrichtungen

Liebe Eltern,

wir möchten Sie mit diesem Brief darüber informieren, was bei Masern in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) zu beachten ist.

Masern ist eine **komplikationsreiche** Viruskrankheit, die durch **zweimalige** Impfung verhindert werden kann. Die erste Impfung wird in der Regel im Alter von 11 – 14 Monaten mit einem Kombinationsimpfstoff gegen Masern, Mumps und Röteln (**MMR**) durchgeführt. Bis zum Ende des zweiten Lebensjahres soll auch die zweite MMR-Impfung erfolgt sein, um den Impfschutz frühest möglich zu erreichen.

Die Inkubationszeit beträgt 8 – 14 Tage, die Ansteckungsfähigkeit besteht fünf Tage vor bis vier Tage nach Auftreten des Hautausschlages.

Kontaktpersonen: Geschwisterkinder ohne zweimalige Impfung dürfen **nicht** in die GE.

Riegelungsimpfungen sind nach Auftreten einer Masernerkrankung in der GE innerhalb von drei Tagen nach Kontakt möglich. Diese Impfung wird empfohlen für Ungeimpfte, aber auch für erst einmal MMR-geimpfte Kinder. Weitere Informationen hierüber können Sie beim Gesundheitsamt erhalten.

Bei kranken Kontaktpersonen mit Immundefekten ist ein passiver Impfschutz möglich.

Wiederzulassung: nach ärztlichem Urteil, aber frühestens fünf Tage nach Ausbruch des Hautausschlages, Kontaktpersonen ohne Immunität nach 14 Tagen. Ein schriftliches Attest ist nicht erforderlich.

Diese Erkrankung ist nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtig – deshalb sind die Eltern der betroffenen Kinder verpflichtet, der GE jeden Erkrankungsfall zu melden.

Ihr Gesundheitsamt

Bonn, im Mai 2005

www.bonn.de

